

VISCHER

Der Verlag SCHULTHESS JURISTISCHE MEDIEN AG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim Verlag SCHULTHESS JURISTISCHE MEDIEN AG.

39.

Art. 272 SchKG. Örtliche Zuständigkeit bei der Arrestierung von Vermögenswerten des ausländischen Arrestschuldners bei einer Grossbank.

Sämtliche Forderungen des im Ausland wohnhaften Arrestschuldners gegenüber einer Bank als Drittschuldnerin können an deren Hauptsitz verarrestiert werden, auch wenn es sich um solche aus dem Geschäftsverkehr mit Filialen handelt (Erw. 4b/bb, Praxisänderung). Die Arrestierung von Sachwerten wie etwa Wertschriften, Edelmetalle, Schrankfachinhalte und Depots usw., die bei Filialen einer Grossbank gelegen sind, hat dagegen am Ort der betreffenden Filiale zu erfolgen (Erw. 4b/cc).

Aus einem Rekursentscheid des Obergerichts:

«4. a) Die Klägerin verlangt zunächst die Verarrestierung gattungsmässig umschriebe-

ner Vermögenswerte der Beklagten bei der Bank X, Hauptsitz, Zürich.

Der erfolgreiche Arrestvollzug im Jahre 1995 bei dieser Bank sowie der Umstand einer gemäss Banken-Almanach auch in den Jahren danach aufrecht erhaltenen Korrespondenzbeziehung legen nahe, dass die Beklagte beim Hauptsitz der Bank X nach wie vor Vermögenswerte hält.

b) aa) Zusätzlich verlangt die Klägerin sodann die Verarrestierung sämtlicher Vermögenswerte und Guthaben der Beklagten bei 17 einzeln aufgeführten stadtzürcherischen Filialen der gleichen Bank.

Sie macht hiezu geltend, es sei sehr wahrscheinlich, dass die Beklagte im Anschluss an die frühere Arrestlegung Teile ihres Vermögens bei verschiedenen stadtzürcherischen Filialen platziert habe. Ferner verweist sie auf die im neueren Schrifttum zur Verarrestierung von Bankguthaben vertretene Ansicht, wonach sich die Notwendigkeit der Bezeichnung der Filiale nebst derjenigen der Bank weder durch eine dezentralisierte Kontoführung noch in Analogie zum Gerichts- und Betreibungsstand am Ort der Niederlassung rechtfertigen lasse (*Stoffel*, im Kommentar zum SchKG, Bd. III, Basel / Genf / München 1998, N 24 und N 30 zu Art. 272).

bb) Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des schweizerischen Bundesgerichts hat sich jüngst in einem Beschwerdeentscheid vom 17. Februar 1999 betreffend Arrestnotifikation (7B.314/1998) mit der Frage der Verarrestierung von Bankguthaben auseinandergesetzt und dazu erwogen: Falls mit dem Arrestbefehl alle gegenüber einer Grossbank bestehenden und nicht wertpapiermässig verbrieften Forderungen des Arrestschuldners erfasst würden, liege auf der Hand, die Arrestnahme dem Hauptsitz nach Massgabe von Art. 276 Abs. 2 SchKG mitzuteilen; die zusätzliche Notifikation an die vom Arrestgläubiger benannten Zweigniederlassungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit hätten, sei zulässig, aber nicht erforderlich. Es sei gerichtsnotorisch, dass die Grossbanken den Zahlungsverkehr über Dienstleistungszentren abwickelten und dass diese ohne weiteres in der Lage seien, Auskunft über irgendwo im

Filialnetz bestehende Konten zu geben (vgl. dagegen noch BGE 80 III 122).

In Anlehnung daran rechtfertigt es sich, im Arrestverfahren von der bisherigen Praxis (vgl. ZR 80 Nr. 32) abzuweichen und die Sicherung sämtlicher Forderungen gegenüber einer Grossbank an deren Hauptsitz zuzulassen, und zwar unbesehen darum, ob es sich um solche ausländischer Kunden aus dem Geschäftsverkehr mit Filialen handelt. Ist der Arrestgläubiger in der Lage, hinreichend präzise Angaben zu Forderungen aus dem Verkehr mit dem Hauptsitz oder einer bestimmten Filiale der Grossbank zu machen, und verlangt er daneben die Verarrestierung von Forderungen aus dem Verkehr mit weiteren Geschäftsstellen, kann ihm nicht entgegengehalten werden, diese seien nicht genügend glaubhaft. Die Vermutung der Existenz weiterer Forderungen ist diesfalls nicht aus der Luft gegriffen; es bedarf der Mitwirkung der Drittschuldnerin, um sie zu bestätigen oder zu zerstreuen.

Soweit die Klägerin mithin die Verarrestierung von Forderungen der Beklagten aus dem Verkehr mit den bezeichneten stadtzürcherischen Filialen der Bank X beantragt, ist ihrem Begehren zu entsprechen. Der Arrestvollzug hat nach dem Gesagten beim Hauptsitz der Bank (Zürich 1) zu erfolgen.

cc) Nun zielt die Klägerin über die Guthaben hinaus auf die Verarrestierung bei den aufgeführten Filialen der Bank X gelegener Sachwerte, wie etwa Wertschriften, Edelmetalle, Schrankfachinhalte und Depots usw.

Zu Recht geht die Klägerin selbst davon aus, dass die Verarrestierung dieser nicht bloss in den entsprechenden dinglichen oder obligatorischen Herausgabe- bzw. Auslieferungsansprüchen verkörpert Werte bei den einzelnen Filialen selbst zu erfolgen hat (vgl. *Stoffel*, a.a.O., N 37 ff. zu Art. 272 SchKG). Entsprechend hat die Klägerin nebst der Bankverbindung zum Hauptsitz der Bank X triftige Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Geschäftsbeziehungen zu eben diesen Filialen darzutun. Die hiezu angeführte Vermutung, wonach die Beklagte unter dem Eindruck einer früheren Arrestlegung ihre Bankbeziehung zur Bank X zwar aufrecht er-

halten, Teile der dort gehaltenen Vermögenswerte zur Minimierung des Risikos eines neuerlichen Zugriffs aber auf eine grosse Anzahl stadtzürcherischer Filialen verteilt habe, findet in den Akten keinerlei objektive Stütze. Allein die Behauptung, dass Vermögen gerade zu den bezeichneten Filialen der Bank verbracht und nicht etwa zu anderen Filialen der gleichen Bank oder gar zu einem anderen Institut verschoben worden sein soll, erscheint nicht plausibel. Dies führt zur Verweigerung der Arrestnahme.»

Obergericht, II. Zivilkammer,
Beschluss vom 14. Mai 1999